

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 18.11.2013

*Unbekannte Rechte sind innerhalb
des genannten Frist nicht angemel-
det worden. 24.03.2014 i. d. Idem*

In dem Verfahren

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau
Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer 611/1-AZ2011**

ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. III

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Leitzkau wird folgendes Flurstück hinzu gezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leitzkau	12	232

Die Buchfläche des zugezogenen Flurstückes beträgt 0,0010 ha.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Buchfläche von 504,0240 ha

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte vom 13.11.2013 dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes selbst anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Das zugezogene Flurstück grenzt direkt an das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Leitzkau an.

Um in diesem Verfahren die örtlichen Nutzungsverhältnisse umfassend regeln zu können, wird das Flurstück zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.
Das zum Bodenordnungsverfahren neu hinzugezogene Flurstück dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag



Tonn



Die vorstehende Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadtverwaltung Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Schmidt